



Alexander von
HUMBOLDT
STIFTUNG

Humboldt Research Professorship

Internationaler Preis für Forschung in Deutschland

Hinweise und Empfehlungen für das Humboldt Research Professorship /
Verwendungsbestimmungen

Inhalt

Vorwort	4
A. Humboldt Research Professorship	5
1. Verleihung des Preises	5
2. Annahme des Preises und Beginn der Forschungen in Deutschland	6
3. Steuern	6
4. Deutschkurse	7
5. Jahrestagung der Alexander von Humboldt-Stiftung	7
6. Erfahrungsbericht	7
B. Allgemeine Bedingungen und Hinweise für den Deutschlandaufenthalt	8
1. Einreisebestimmungen, Visum	8
2. Anmeldung, Aufenthaltserlaubnis	9
3. Kranken- und Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung sowie weitere Versicherungen	11
4. Wohnung	14
C. Alumni-Förderung und Humboldt-Netzwerk	14
1. Einladung zu erneuten Forschungsaufenthalten in Deutschland	15
2. Einladung von Nachwuchsforschenden aus Deutschland: Das Feodor Lynen-Forschungsstipendienprogramm	15
3. Humboldt Kosmos	15
4. Humboldt-Kolloquien und Humboldt-Kollegs	16
5. Humboldt-Alumni-Vereinigungen	16
6. Online-Angebote der Alexander von Humboldt-Stiftung	16
7. Humboldt Life in der DAAD & Humboldt Community: Soziales Netzwerk für Geförderte, Alumni und Partner	17
Verwendungsbestimmungen (Stand: August 2026)	19
I. Programmgegenstand und -ziel	20
II. Empfänger*in des Preisgeldes und der Verwaltungspauschale, Mittel verwaltende Stelle	20
III. Zweckbestimmung, Verwendung und Bereitstellung des Preisgeldes und der Verwaltungspauschale	21
IV. Personal, Sachmittel	22
V. Wissenschaftliche Geräte	23
VI. Steuern, Sozialabgaben und andere Abgaben	23

VII.	Verwertung der Forschungsergebnisse – Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen.	
	Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung	23
VIII.	Verwendungsnachweise und Berichte sowie Prüfungen	25
IX.	Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, gesetzliche Regelungen und allgemeine Verpflichtungen	26
X.	Allgemeine Bestimmungen	27
Anlage 1	Formular „Vereinbarungen zwischen Preisträger*in und aufnehmender Institution"	
Anlage 2	Formular „Mittelabruf"	
Anlage 3	Formular „Verwendungsnachweis"	
Anlage 4	Merkblatt „Antrag auf Aufstockung des Preisgeldes und Verlängerung des Förderzeitraumes"	
Anlage 5	Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten	

(Stand: August 2026)

Vorwort

Die Alexander von Humboldt-Stiftung vernetzt Deutschland mit dem Wissen der Welt. In weltweiter Konkurrenz um die Besten wirbt sie dazu mit verschiedenen Programmen um Wissenschaftler*innen unterschiedlicher Karrierestufen. Die Förderung umfasst sowohl die Finanzierung als auch die persönliche Betreuung in allen Fragen eines Deutschlandaufenthaltes und späterer Kooperationen. Für diese bietet die Alexander von Humboldt-Stiftung zahlreiche weitere Fördermöglichkeiten im Rahmen ihrer Alumni-Programme. Auf diese Weise ist seit der Gründung der Stiftung im Jahre 1953 ein aktives internationales Netzwerk von 32.000 Wissenschaftler*innen entstanden.

Mit den vom Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt finanzierten Humboldt Research Professorships ermöglicht die Alexander von Humboldt-Stiftung Spitzenforscher*innen aller Fachgebiete aus dem Ausland, ihre innovativen und kreativen Forschungsprojekte in Deutschland durchzuführen und fest an deutschen Universitäten zu verankern. Neben der Förderung internationaler Wissenschaft verfolgt die Alexander von Humboldt-Stiftung das Ziel, dass Forschende aus allen Ländern und Fächern eine persönliche Beziehung zu Deutschland aufbauen. Dies geschieht nicht nur bei der Arbeit in Laboren und Bibliotheken, sondern auch im täglichen Leben, im Kontakt mit den Menschen im Land. Um diese Kontakte zu intensivieren, fördert die Alexander von Humboldt-Stiftung Deutschkurse für die Preisträger*innen und ihre Partner*innen. Bei der Jahrestagung und weiteren Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung besteht die Gelegenheit, andere Humboldtianer*innen und Beschäftigte der Stiftung persönlich kennen zu lernen.

Diese Broschüre soll den Preisträgern*Preisträgerinnen und Vertretern*Vertreterinnen der aufnehmenden Institutionen als Ratgeber dienen, praktische Hinweise geben und das Regelwerk des Programms erläutern. Einzelheiten zur Verwendung der Mittel sind in den beigefügten „Verwendungsbestimmungen“ verbindlich geregelt. Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist für alle Vorschläge zur Verbesserung und Ergänzung dieser Broschüre dankbar. Ich wünsche allen Preisträgern*Preisträgerinnen eine erfolgreiche wissenschaftliche Zusammenarbeit in Deutschland und würde mich freuen, Sie auf einer unserer Veranstaltungen begrüßen zu dürfen.

Bonn, im August 2026



Dr. Markus Zanner
Generalsekretär der
Alexander von Humboldt-Stiftung

A. Humboldt Research Professorship

Mit den vom Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt im Rahmen des „1.000-Köpfe-Plus“-Programms („Global Minds Initiative Germany“) finanzierten Humboldt Research Professorships ermöglicht die Alexander von Humboldt-Stiftung Spitzenforschern*Spitzenforscherinnen aller Fachgebiete aus dem Ausland, ihre innovativen und kreativen Forschungsprojekte in Deutschland durchzuführen und fest an deutschen Universitäten zu verankern. Mit der Förderung ist die Erwartung verbunden, dass die Preisträger*innen langfristige Kooperationen mit Fachkollegen*Fachkolleginnen in Deutschland initiieren, eine internationale Arbeitsgruppe in Deutschland aufbauen und leiten sowie weitere kreative und erfolgversprechende Forschungsformate entwickeln, die ihren Forschungsinteressen und Arbeitsweisen bestmöglich entsprechen.

Der Preis richtet sich an herausragende Wissenschaftler*innen aus dem Ausland, von denen aufgrund ihrer bisherigen außerordentlich erfolgreichen, unkonventionellen, innovativen und risikobereiten Forschungsarbeiten auch künftig wissenschaftliche Durchbrüche erwartet werden können.

Aufnehmende Institutionen erhalten flexible Gestaltungsmöglichkeiten für die Integration und institutionelle Verankerung, beispielsweise durch Modelle von Shared Professorships oder Lab-to-Lab-Professorships. So entstehen Spielräume, international heiß umkämpfte Forschungsthemen mit exzellenten Forscherpersönlichkeiten in Deutschland zu besetzen und Forschungsgebiete strukturell auszubauen.

Die Humboldt Research Professoren*Professorinnen können während der Förderung ihre eigene Professur bzw. Arbeitsgruppe im Herkunftsland parallel weiterführen. Die Förderregularien ermöglichen zugleich auch einen Wechsel nach Deutschland, langfristige Bleibeperspektiven können im jeweiligen Einzelfall vor Ort verhandelt werden.

Es wird ein Preisgeld von in der Regel 1,5 Millionen EUR für theoretisch arbeitende bzw. 3 Millionen EUR für experimentell arbeitende Forschende für einen Zeitraum von fünf Jahren gewährt. Die aufnehmende Institution in Deutschland erhält eine Verwaltungspauschale in Höhe eines Aufschlags von 20% auf das Preisgeld. Im Falle eines längerfristigen Verbleibs in Deutschland, etwa durch eine Berufung auf eine unbefristete Professur bzw. eine vergleichbare Lebenszeitposition, kann das Preisgeld unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag der aufnehmenden Institution um bis zu 500.000 EUR aufgestockt und der Förderzeitraum um ein Jahr verlängert werden.

1. Verleihung des Preises

Der Preis wird von der Alexander von Humboldt-Stiftung unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt verliehen.

Die Verleihung des Preises wird den ausgewählten Wissenschaftlern*Wissenschaftlerinnen in einem Schreiben der Alexander von Humboldt-Stiftung (Verleihungsschreiben) mitgeteilt. Gleichzeitig erhalten die aufnehmenden Institutionen in Deutschland von der Alexander von

Humboldt-Stiftung eine Kopie des Verleihungsschreibens. Im Verleihungsschreiben wird die Höhe des Preises genannt.

Der deutschsprachige Text des Verleihungsschreibens der Alexander von Humboldt-Stiftung sowie der vorliegenden Broschüre „Humboldt Research Professorship – Internationaler Preis für Forschung in Deutschland. Hinweise und Empfehlungen für das Humboldt Research Professorship / Verwendungsbestimmungen“ ist verbindlich; der englischsprachige Text stellt lediglich eine Hilfsübersetzung dar.

Die Auszeichnungen werden den Preisträgern*Preisträgerinnen im Rahmen einer Festveranstaltung in Berlin überreicht.

2. Annahme des Preises und Beginn der Forschungen in Deutschland

Mit der Übermittlung der ausgefüllten Annahmeerklärung, die zusammen mit dem Verleihungsschreiben online zur Verfügung gestellt wird, erklären die ausgewählten Forscherpersönlichkeiten die Annahme des Preises sowie ihr Einverständnis mit den Bedingungen der Verwendungsbestimmungen. Das Preisgeld steht den Preisträgern*Preisträgerinnen unmittelbar im Anschluss an die Preisverleihung für die Durchführung von Forschungen eigener Wahl in Deutschland für einen Zeitraum von fünf Jahren zur Verfügung. Im Falle eines längerfristigen Verbleibs in Deutschland, etwa durch eine Berufung auf eine unbefristete Professur bzw. eine vergleichbare Lebenszeitposition, kann das Preisgeld unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag der aufnehmenden Institution um bis zu 500.000 EUR aufgestockt und der Förderzeitraum um ein Jahr verlängert werden.

Der Beginn der geplanten Forschungen erfolgt in Abstimmung mit den aufnehmenden Institutionen baldmöglichst, in der Regel innerhalb von 6, spätestens 12 Monaten nach Verleihung des Preises.

3. Steuern

Die Preisträger*innen sind für ihre steuerlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung geht davon aus, dass der Preis als Sachbeihilfe eines Forschungsprojektes in Deutschland steuerfrei ist. Bezüglich des zur Deckung des Lebensunterhaltes verwendeten Teils des Preisgeldes wird empfohlen, die Steuerpflicht im Einzelnen zu prüfen. Hierbei sind eventuelle Doppelbesteuerungsabkommen zu berücksichtigen.

Die Gesetze in den Heimat- oder Aufenthaltsländern der Preisträger*innen können besondere Bestimmungen zur Versteuerung von Preisen enthalten. In Zweifelsfällen sollte eine Steuerberatung im Heimatland konsultiert werden.

Hinweis: Das Bundeszentralamt für Steuern versendet nach der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt ein Mitteilungsschreiben mit Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer (vgl. B.2.). Diese wird jeder Person zugeteilt, die in einem Melderegister in Deutschland erfasst ist, unabhängig davon, ob die Person steuerlich geführt wird.

4. Deutschkurse

Falls Preisträger*innen bzw. deren Partner*innen den Wunsch haben, an einem Kurs zum Erlernen der deutschen Sprache teilzunehmen, so ist die Alexander von Humboldt-Stiftung nach Möglichkeit bereit, die Kurskosten zu übernehmen. Anträge sollten rechtzeitig vor Beginn des Sprachunterrichts schriftlich an die Alexander von Humboldt-Stiftung gerichtet werden (mit Angabe von Dauer, Stundenzahl und Kosten des Kurses). Die Alexander von Humboldt-Stiftung setzt eine regelmäßige Teilnahme am Deutschunterricht voraus. Das Fernbleiben vom Unterricht kann die Verpflichtung zur Erstattung der Kurskosten zur Folge haben.

5. Jahrestagung der Alexander von Humboldt-Stiftung

Im Sommer (Juni/Juli) eines jeden Jahres findet die Jahrestagung in Berlin statt. Zu dieser Tagung werden alle in Deutschland geförderten **Humboldtianer*innen** aller Fachgebiete und aller Länder **mit ihren Familien** einmal eingeladen. Die Tagung bietet Gelegenheit zum Gedankenaustausch mit Angehörigen der diplomatischen Missionen und zu Gesprächen mit Mitgliedern des Stiftungsrates und der Auswahlausschüsse sowie den Beschäftigten der Alexander von Humboldt-Stiftung. Höhepunkt der Jahrestagung ist der Empfang durch den*die Präsident*in der Bundesrepublik Deutschland.

6. Erfahrungsbericht

Neben den Sachberichten (vgl. Verwendungsbestimmungen, VIII.) bittet die Alexander von Humboldt-Stiftung die Preisträger*innen gegen Ende des Förderzeitraumes um einen kurzen, informellen Bericht, der auch Informationen über die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit der aufnehmenden Institution, über die Kontakte zu anderen Forschungsinstitutionen in Deutschland und im Ausland sowie über die persönlichen Eindrücke während des Aufenthaltes in Deutschland enthalten sollte. Vergleiche mit den Verhältnissen im Heimatland bzw. Aufenthaltsland vor Annahme des Humboldt Research Professorships sind von besonderem Interesse. Anregungen zur Gestaltung des Humboldt Research Professorships und anderer Förderprogramme sind willkommen.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung bittet auch die aufnehmenden Institutionen in Deutschland, über ihre Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Preisträgern*Preisträgerinnen zu berichten.

Die Erfahrungsberichte sind für die Alexander von Humboldt-Stiftung wichtig und aufschlussreich, da Wissenschaftler*innen aus dem Ausland oft genauer beobachten und ihre Urteile dank eines größeren Abstands mit mehr Ausgewogenheit fällen können. Die Berichte werden sorgfältig und vertraulich ausgewertet. Sie können der Alexander von Humboldt-Stiftung helfen, ihre Programme weiter zu verbessern und so effektiv wie möglich zu gestalten.

B. Allgemeine Bedingungen und Hinweise für den Deutschlandaufenthalt

1. Einreisebestimmungen, Visum

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der *Europäischen Union (EU)* sowie *Islands, Liechtensteins, Norwegens und der Schweiz* benötigen weder ein Visum für die Einreise nach Deutschland noch eine Genehmigung für einen längeren Aufenthalt. Wenn ein längerer Aufenthalt (mehr als 3 Monate) geplant ist, muss in der Regel eine Anmeldung beim Einwohnermeldeamt erfolgen.

Staatsangehörige *anderer Länder* benötigen für den Aufenthalt und die wissenschaftliche Tätigkeit in Deutschland grundsätzlich einen gültigen Aufenthaltstitel. Einzelheiten hierzu sind bei der Kulturabteilung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im jeweiligen Heimat- bzw. Aufenthaltsland zu erfragen. Adressen sowie weitere wichtige Informationen zu den Einreisebestimmungen stehen auf der Webseite des [Auswärtigen Amtes](#) zur Verfügung.

In der Regel muss vor der Einreise nach Deutschland ein **Einreisevisum** bei der zuständigen deutschen diplomatischen Vertretung im Heimat- bzw. Aufenthaltsland beantragt werden. Das Visum muss für den Ort in Deutschland beantragt werden, an dem der Aufenthalt *beginnt*. Als Reisegrund ist „wissenschaftliche Tätigkeit“ an dem betreffenden Forschungsinstitut anzugeben. Ist ein längerfristiger Aufenthalt in Deutschland geplant, ist das sogenannte nationale **D-Visum** zu beantragen. Es berechtigt im Rahmen seiner Gültigkeitsdauer (in der Regel bis zu 90 Tage) zur Einreise nach und zum Aufenthalt in Deutschland sowie zum Aufenthalt von bis zu 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen in anderen Schengen-Ländern. D-Visa bzw. Aufenthaltsvisa werden von der Visastelle der zuständigen deutschen Auslandsvertretung erteilt. Es sollte **keinesfalls** mit einem Schengenvisum der Kategorie C nach Deutschland eingereist werden. Ein solches Visum berechtigt nur zu Kurzaufenthalten von bis zu 90 Tagen und kann **nicht** verlängert werden.

Auch Staatsangehörige *Australiens, Brasiliens, Israels, Japans, Kanadas, Neuseelands, der Republik Korea, der USA und des Vereinigten Königreichs*, die grundsätzlich visumfrei einreisen können, benötigen ein **D-Visum** bzw. **Aufenthaltsvisum**, um die wissenschaftliche Tätigkeit als Preisträger*in unmittelbar nach Ankunft in Deutschland aufnehmen zu dürfen. D-Visa bzw. Aufenthaltsvisa werden von der Visastelle der zuständigen deutschen Auslandsvertretung erteilt. Erfolgt die Einreise ohne Visum, kann die wissenschaftliche Tätigkeit erst dann aufgenommen werden, wenn eine Aufenthaltserlaubnis von der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland erteilt wurde. Das Verfahren zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nimmt in der Regel mehrere Wochen in Anspruch. Darum empfiehlt die Alexander von Humboldt-Stiftung nachdrücklich, nicht ohne Visum für den Forschungsaufenthalt einzureisen. Für **Kurzaufenthalte von maximal bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten** benötigen Staatsangehörige der genannten Länder kein Visum und sind berechtigt, eine wissenschaftliche Tätigkeit durchzuführen.

Falls eine Begleitung durch Partner*innen oder Kinder vorgesehen ist, empfiehlt es sich, die Anträge für die Geförderten sowie deren Familienangehörige gleichzeitig zu stellen. Zu beachten ist, dass viele Visastellen die Anträge nur nach Terminvereinbarung annehmen. Da mehrere Wochen bis zu diesem Termin vergehen können, sollte die Terminvereinbarung frühzeitig erfolgen.

Die deutschen Auslandsvertretungen (Botschaften und Konsulate) erteilen in eigener Zuständigkeit Visa an Wissenschaftler*innen, die von der Alexander von Humboldt-Stiftung gefördert werden, sowie an deren mitreisende Partner*innen und minderjährige ledige Kinder (§ 34 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV). Es muss mit einer längeren Bearbeitungszeit von mehreren Wochen bis Monaten gerechnet werden. Es sollte nicht vergessen werden, dies in die Planungen einzubeziehen.

Die von der zuständigen Ausländerbehörde **später in Deutschland erteilte Aufenthaltserlaubnis** (vgl. B.2.) berechtigt zur mehrmaligen Einreise und nach den Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens auch zum kurzfristigen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen in Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik und Ungarn.

Wird ein Visum lediglich für einen Kurzaufenthalt von bis zu 90 Tagen benötigt (**Schengen-Visum der Kategorie C; nicht** verlängerbar!), kann das [Antragsformular](#) im Internet online ausgefüllt werden. Das ausgefüllte Formular muss aber anschließend ausgedruckt und mit den notwendigen Antragsunterlagen persönlich bei der deutschen Auslandsvertretung abgegeben werden. Als Reisegrund ist „wissenschaftliche Tätigkeit“ an dem betreffenden Forschungsinstitut anzugeben, da ein Schengen-Visum der Kategorie C zum Zwecke eines Besuches oder eines touristischen Aufenthaltes **nicht** zur Durchführung einer wissenschaftlichen Tätigkeit berechtigt.

2. Anmeldung, Aufenthaltserlaubnis

Nach der Einreise ist es erforderlich, sich innerhalb von einer Woche beim zuständigen **Einwohnermeldeamt** (in der Regel im Rathaus oder Stadthaus) des neuen Wohnortes in Deutschland anzumelden. Dies gilt auch für begleitende Familienangehörige. Anmeldeformulare hierfür sind direkt beim Einwohnermeldeamt erhältlich bzw. teilweise auch auf den Internetseiten der Stadtverwaltungen verfügbar. Bei einem Wohnungswechsel in Deutschland ist innerhalb einer Woche eine Anmeldung der neuen Adresse beim jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt erforderlich.

Hinweis: Das Bundeszentralamt für Steuern versendet nach der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt ein Mitteilungsschreiben mit Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer. Diese wird jeder Person zugeteilt, die in einem Melderegister in Deutschland erfasst ist. Für den Antrag auf Kindergeld bei der Familienkasse ist die steuerliche Identifikationsnummer sowohl der*des Antragstellenden als auch des betreffenden Kindes anzugeben.

Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit des Einreisevisums muss bei der **Ausländerbehörde** eine **Aufenthaltserlaubnis** beantragt werden. Da die Bearbeitungsdauer hierfür oft mehrere Wochen beträgt, empfiehlt es sich, diesen Antrag so frühzeitig wie möglich zu stellen. Zudem ist zu beachten, dass ein Termin zur Antragstellung häufig nur nach vorheriger (Online)-Anmeldung vergeben wird. In der Regel müssen die nachstehend aufgeführten Dokumente vorgelegt werden:

- ausgefüllte Antragsformulare für die *Aufenthaltserlaubnis*; Formulare sind bei der Ausländerbehörde erhältlich;
- die *Anmeldung* beim Einwohnermeldeamt des Wohnortes in Deutschland;
- der Nachweis einer in Deutschland gültigen *Krankenversicherung*;
- unter Umständen ein *Gesundheitszeugnis*, ausgestellt durch eine*n in Deutschland zugelassene*n Ärztin*Arzt (an vielen Orten in Deutschland gibt es Gesundheitsämter, die diese Untersuchungen relativ preiswert durchführen). Da ein Gesundheitszeugnis nicht in allen Fällen verlangt wird, sollte zunächst bei der Ausländerbehörde nachgefragt werden. Ausländische Gesundheitszeugnisse werden im Allgemeinen nicht anerkannt, Röntgenaufnahmen nur, wenn sie nicht älter als 3 Monate sind;
- ein gültiger *Reisepass*;
- unter Umständen die Originale der Familienstandsurkunden (Heiratsurkunde, Nachweis der eingetragenen Lebenspartnerschaft, Geburtsurkunden der Kinder etc.);
- ein aktuelles *Passfoto*;
- eine Kopie des *Schreibens* der Alexander von Humboldt-Stiftung *über die Verleihung des Preises*.

Werden der Ausländerbehörde nicht alle notwendigen Unterlagen vorgelegt, kann die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt oder verlängert werden. Preisträger*innen, die die deutsche Sprache noch nicht gut beherrschen, sollten in der aufnehmenden Institution um eine ortskundige Begleitung zu den Behördengängen bitten.

Entsprechend den Regelungen des *Zuwanderungsgesetzes* können Ehepartner*innen der Preisträger*innen eine Erwerbstätigkeit in Deutschland aufnehmen. Nachziehende Familienangehörige sind in der Frage der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit rechtlich so gestellt wie die Ausländerin*der Ausländer, zu der*dem der Nachzug erfolgt. Das heißt im Regelfall: Ehepartner*innen wird die Ausübung einer Beschäftigung gestattet, die gemäß §§ 2-15 der *Beschäftigungsverordnung (BeschV)* nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf. Andere Beschäftigungen dürfen nur dann ausgeübt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit dem zustimmt.

Forschungsstipendiat*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung sind gemäß Aufenthaltsverordnung (AufenthV) befreit von den Gebühren für die Erteilung

- eines nationalen Visums (Kategorie D, Forschungsaufenthalte über 3 Monate) nach § 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AufenthV;
- eines Schengen-Visums (Forschungsaufenthalte bis zu 3 Monaten) nach § 52 Abs. 8 AufenthV, wenn sie sich zu Forschungszwecken innerhalb der Europäischen Gemeinschaft bewegen (siehe Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.09.2005 (2005/761 EG));

- einer Aufenthaltserlaubnis – auch deren Verlängerung – in Deutschland nach § 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AufenthV.

Ehepartner*innen und minderjährige ledige Kinder der Forschungsstipendiat*innen sind befreit von den Gebühren für die Erteilung

- eines nationalen Visums (Kategorie D) nach § 52 Abs. 5 Satz 2 AufenthV, soweit sie in die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung einbezogen sind.

In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass auch Preisträger*innen sowie ihre Ehepartner*innen und minderjährigen ledigen Kinder von der Zahlung der jeweiligen Gebühren ausgenommen sind.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung stellt allen Preisträger*innen nach der Ankunft in Deutschland eine Humboldt Card zur Verfügung, sofern zuvor ein Passfoto eingereicht wurde. Die Humboldt Card soll dazu dienen, den Kontakt mit Behörden und Hochschulen zu erleichtern. Sie ersetzt aber nicht die amtlichen Ausweispapiere.

3. Kranken- und Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung sowie weitere Versicherungen

Preisträger*innen und begleitende Familienangehörige müssen während der gesamten Dauer des Aufenthaltes in Deutschland bei einer Krankenversicherungs-Gesellschaft versichert sein, die ausreichenden Schutz in Deutschland bietet. Bei Krankheit oder bei Unfällen können weder die Alexander von Humboldt-Stiftung noch das aufnehmende Institut die anfallenden Kosten tragen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für die ambulante und stationäre ärztliche Behandlung in Deutschland sehr hoch sind.

Versicherungsschutz für Aufenthalte in Deutschland von bis zu drei Monaten kann eventuell die Krankenversicherung im Heimat- bzw. Aufenthaltsland bieten. Die Versicherungsgesellschaft muss dann **schriftlich** bestätigen, dass der Versicherungsschutz auch in Deutschland besteht.

Für Preisträger*innen aus **Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes** – Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern (griechischer Teil) – **und der Schweiz** gilt bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten Folgendes: Bei im Heimatland bestehender gesetzlicher Krankenversicherung stellt eine auszuwählende gesetzliche Krankenkasse in Deutschland auf Antrag das Formular S1 (E106) aus. Mit dem Formular können die Preisträger*innen sich und ihre Familienangehörigen bei einer Krankenkasse in Deutschland anmelden, wobei das Formular S1 (E106) **vor** Einreise nach Deutschland von der ausgewählten deutschen Krankenkasse ausgefüllt und mit Angabe der Adresse der künftigen Wohnung in Deutschland an die gesetzliche Krankenversicherung im Heimatland gesandt werden sollte. Nehmen in der Europäischen Union gesetzlich Versicherte eine Ärztin bzw. einen Arzt oder einen anderen Leistungsbringer in Deutschland in Anspruch, zahlen sie zunächst vor Ort die Behandlungskosten und reichen dann die Rechnungsbelege bei der Krankenkasse im Heimatland ein. Die Kosten werden in der Höhe übernommen, wie sie bei einer **inländischen** Behandlung entstanden wären; eventuelle

Mehrkosten müssen Patient*innen in der Regel selber tragen. Eine Kontaktaufnahme mit der gesetzlichen Krankenversicherung im Heimatland wird vor Auswahl der gesetzlichen Krankenkasse in Deutschland und Beantragung des Formulars S1 empfohlen, da es u.U. abweichende Verfahrensweisen in einzelnen Mitgliedsstaaten der EU/des EWR gibt.

Bei Aufenthalten von bis zu drei Monaten haben Preisträger*innen aus den genannten Ländern Anspruch auf die Ausstellung einer Europäischen Krankenversicherungskarte, sofern sie im Heimatland gesetzlich krankenversichert sind. Im Krankheitsfall übernimmt die Krankenkasse oder der Versicherungsträger im jeweiligen Heimatland nur die vertraglich üblichen Leistungen in Deutschland, die medizinisch notwendig sind und nicht bis zur Rückkehr in das Heimatland aufgeschoben werden können.

Trifft dies nicht zu, **müssen** die Preisträger*innen für sich und **alle begleitenden Familienangehörigen** eine Krankenversicherung in Deutschland abschließen. Über entsprechende Möglichkeiten informiert die Personalverwaltung der aufnehmenden Institution.

Bei einer Anstellung bzw. Berufung an der aufnehmenden Institution ist in der Regel eine freiwillige Mitgliedschaft bei der gesetzlichen Krankenkasse oder einer sogenannten Ersatzkasse möglich. Dann besteht für die Preisträger*innen sowie – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen für die Familienversicherung – für begleitende Familienangehörige voller Krankenversicherungsschutz. Es wird dringend empfohlen, vor Abschluss einer Krankenversicherung einer privaten Versicherungsgesellschaft eingehend alle Versicherungs- und Leistungsbedingungen zu prüfen, um unliebsame Überraschungen zu vermeiden.

Wenn Familienangehörige nur zu kurzfristigen Besuchen nach Deutschland kommen und bei der gesetzlichen Krankenkasse kein Anspruch auf Familienversicherung besteht, empfiehlt sich der Abschluss einer privaten Reise-Krankenversicherung. Die private Reise-Krankenversicherung bietet Versicherungsschutz für die **medizinisch notwendige Behandlung bei akuter Krankheit, die nicht auf einer Vorerkrankung beruht, und nach einem Unfall. Eine Unfallversicherung, die nur bei Invalidität nach einem Unfall zahlt, kann optional abgeschlossen werden.** [Informationen](#) zu den Bedingungen und Tarifen von privaten Reise-Krankenversicherungen verschiedener Krankenversicherungs-Gesellschaften sind auf der Webseite der Stiftung verfügbar.

Es empfiehlt sich, schon **vor** der Einreise nach Deutschland mit der Versicherungsgesellschaft Kontakt aufzunehmen, so dass alle Fragen rechtzeitig geklärt werden können. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die erste Versicherungsprämie unmittelbar nach der Einreise auf das Konto der Versicherungsgesellschaft überwiesen oder eine Abbuchungsermächtigung vom Bankkonto schriftlich erteilt wird.

Wichtige Hinweise zu privaten Reise-Krankenversicherungen:

- Erkrankungen und deren Folgen, die **vor** Versicherungsbeginn entstanden sind (nicht nur chronische Krankheiten), sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Da manche latenten Erkrankungen durch Klimawechsel, veränderte Essgewohnheiten etc. akut werden können (z. B. Nieren- oder Gallensteine), wird nachdrücklich gebeten, rechtzeitig vor der Abreise noch einmal eine gründliche Untersuchung und ggf. Behandlung vornehmen zu lassen.

- Kosten für Schwangerschaftsuntersuchungen und Entbindungen werden von keiner Versicherung übernommen, wenn die Schwangerschaft vor Einreise nach Deutschland begonnen hat. In der Regel ist eine Wartezeit von acht Monaten zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sollte vor Abschluss der Versicherung mit der Versicherungsgesellschaft geklärt werden, unter welchen Bedingungen Kosten übernommen werden können, wenn eine Schwangerschaft in Deutschland eintreten sollte.
- Es ist zudem eine sorgfältige Information darüber erforderlich, welche weiteren Behandlungen von der Versicherungsgesellschaft nicht erstattet werden (z. B. Kosten für Routine- und Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen).
- Nach einem Unfall während des Deutschlandaufenthaltes übernimmt die Krankenversicherung die Behandlungskosten.
- Vor allem vor Krankenhausaufenthalten ist eine ausführliche Beratung durch die Versicherungsgesellschaft erforderlich über die notwendigen Formalitäten und die Kosten, die erstattet werden können. Vorsorglich sollte im Krankenhaus immer sofort der Versicherungsschein vorgelegt und darum gebeten werden, dass man sich dort wegen der Kostenübernahme umgehend mit der Versicherungsgesellschaft in Verbindung setzt. Der Arztpraxis oder dem Krankenhaus ist deutlich zu machen, dass Preisträger*innen bzw. deren Familienangehörige **nicht** als so genannte **Privatpatient*innen** kommen, denn im Rahmen einer privaten Reise-Krankenversicherung werden in der Regel keine Kosten für Sonderleistungen wie Unterbringung im Ein- oder Zweibettzimmer und Behandlung durch Chefarzte*Chefarztinnen oder so genannte „Belegärzte*Belegärztinnen“ erstattet.
- Wenn während des Deutschlandaufenthaltes Auslandsreisen geplant sind, sollte rechtzeitig vorher mit der Krankenversicherung geklärt werden, ob eine zusätzliche Auslands-Reiseversicherung erforderlich ist.
- Ein Wechsel der Krankenversicherung während des Deutschlandaufenthaltes kann unübersehbare Folgen haben. Hiervon wird deshalb dringend abgeraten.
- Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (auch für alle nach Deutschland einreisenden Familienangehörigen) ist vom Nachweis einer Krankenversicherung abhängig, die unmittelbar nach der Einreise in Deutschland gültig sein muss.

Die Preisträger*innen werden gebeten, die Informationen zu den Bedingungen und Tarifen der Krankenversicherungsgesellschaften besonders sorgfältig durchzulesen und dafür Sorge zu tragen, dass der Versicherungsschutz für Preisträger*innen und begleitende Familienangehörige mit Beginn des Aufenthaltes in Deutschland besteht. Selbstverständlich kann eine Krankenversicherung nach eigener Wahl abgeschlossen werden, sofern diese für die gesamte Dauer des Deutschlandaufenthaltes ausreichenden Versicherungsschutz bietet.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung weist außerdem nachdrücklich darauf hin, dass in Deutschland Personen für Schäden haftbar gemacht werden, die sie Dritten zufügen. Eltern haften für ihre Kinder. Es ist daher üblich und zu empfehlen, eine private **(Familien-**

)Haftpflichtversicherung abzuschließen, um sich gegen Forderungen zu versichern, die durch unabsichtlich verursachte Schäden entstehen.

In Deutschland ist auch der Abschluss einer **Rechtsschutzversicherung** (z.B. Verkehrsrechtsschutz für Autofahrer*innen) möglich. Eine solche Versicherung übernimmt unter anderem Kosten für rechtsanwaltliche Unterstützung bei Streitigkeiten nach einem Unfall. Mit dem Verkehrsrechtsschutz ist nicht nur eine Versicherung als Fahrer*in der eigenen Fahrzeuge, sondern auch als Fahrgast, Fußgänger*in oder Radfahrer*in gewährleistet.

Weitere Versicherungsmöglichkeiten:

Neben der obligatorischen Krankenversicherung und der zu empfehlenden Haftpflichtversicherung und der Rechtsschutzversicherung können in Deutschland weitere Versicherungen für unterschiedliche Lebensbereiche und Zwecke individuell abgeschlossen werden. Beispiele: Unfallversicherung (wird bei manchen Krankenversicherungs-Gesellschaften optional angeboten), Hausratversicherung, Reiseversicherung, Lebens- und Rentenversicherung für die Zukunfts- und Altersvorsorge, Berufsunfähigkeitsversicherung.

Die Versicherungsinhalte und -bedingungen der einzelnen Versicherungsgesellschaften variieren zum Teil erheblich. Vor dem Abschluss einer Versicherung ist es daher ratsam, sich ausführlich zu informieren und die Angebote zu vergleichen. Es sollte eingehend geprüft werden, ob sich der Abschluss der Versicherung in der jeweiligen persönlichen Situation lohnt, wie lange gegebenenfalls Beiträge zu zahlen sind und in welchen Fällen die Versicherungsgesellschaft tatsächlich eine Leistung bewilligen würde.

4. Wohnung

Die Suche nach einer geeigneten Wohnung bereitet oftmals beträchtliche Schwierigkeiten. Es ist ratsam, sich so früh wie möglich an die Wohnungsvermittlung des Akademischen Auslandsamtes, des International Office oder des [Welcome Centre](#) der aufnehmenden Institutionen in Deutschland zu wenden. An vielen Universitäten gibt es Gästehäuser für ausländische Akademiker. [Adressen](#) sind auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung abrufbar. Sofern eine Unterbringung in einem dieser Gästehäuser gewünscht wird, ist eine frühzeitige Reservierung notwendig, da es zum Teil lange Wartelisten gibt.

C. Alumni-Förderung und Humboldt-Netzwerk

Die Alexander von Humboldt-Stiftung bemüht sich, mit allen Preisträgern*Preisträgerinnen in Deutschland wie im Ausland den Kontakt aufrecht zu erhalten, indem sie über die weitere Arbeit der Stiftung informiert, zu Netzwerk-Veranstaltungen in Deutschland und im Ausland einlädt und Fördermöglichkeiten für erneute Aufenthalte in Deutschland anbietet.

Die Preisträger*innen werden gebeten, die Alexander von Humboldt-Stiftung über Änderungen der Adresse und Stellung zu unterrichten, vorzugsweise über das Serviceportal „[Mein Humboldt](#)“, sowie über Ehrungen und sonstige Ereignisse.

1. Einladung zu erneuten Forschungsaufenthalten in Deutschland

Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist daran interessiert, dass Preisträger*innen die wissenschaftliche Kooperation mit Fachkolleg*innen in Deutschland längerfristig fortsetzen. Das Einladungsprogramm bietet Gelegenheit, Preisträger*innen der Alexander von Humboldt Stiftung erneut zu Forschungsaufenthalten nach Deutschland einzuladen.

Die Verleihung eines Preises der Alexander von Humboldt-Stiftung ist eine einmalige Auszeichnung. Einladungen zu erneuten Forschungsaufenthalten können nach Beendigung der Förderung im Rahmen des Preises ausgesprochen werden. Sie dienen dem Zweck, die Zusammenarbeit zwischen Preisträgern*Preisträgerinnen und Fachkolleg*innen in Deutschland fortzuführen, ein gemeinsames Forschungsvorhaben abzuschließen und/oder neue gemeinsame Forschungsvorhaben zu realisieren. Über Anträge entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Notwendigkeit und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Kurzaufenthalte, die einzig dem Zweck der Material- und Informationssammlung oder zum Besuch von wissenschaftlichen Konferenzen in Deutschland dienen, können durch die Gewährung von Tagegeldern gefördert werden.

Einladungsvorschläge können nur von Wissenschaftlern*Wissenschaftlerinnen in Deutschland unterbreitet werden, wobei die Antragstellenden nicht notwendigerweise die ursprünglich nominierenden Wissenschaftler*innen sein müssen. [Weitere Informationen](#) können im Internet abgerufen werden.

2. Einladung von Nachwuchsforschenden aus Deutschland: Das Feodor Lynen-Forschungsstipendienprogramm

Preisträger*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung können in ihren Heimatländern auch als Gastgebende für Nachwuchsforschende aus Deutschland fungieren: Mit Feodor Lynen-Forschungsstipendien für Postdocs sowie für erfahrene Wissenschaftler*innen ermöglicht die Stiftung überdurchschnittlich qualifizierten Wissenschaftlern*Wissenschaftlerinnen aus Deutschland langfristige Forschungsaufenthalte in Kooperation mit Alumni und weiteren Mitgliedern des Netzwerkes der Stiftung im Ausland. Die Auswahlkriterien sind denen für Forschungsstipendien internationaler Gastwissenschaftler*innen vergleichbar. Bei der Finanzierung des Stipendienbetrages erwartet die Stiftung in der Regel eine Beteiligung der Gastgebenden im Ausland. Die genauen [Förderbedingungen](#) können auf der Website der Stiftung abgerufen werden.

3. Humboldt Kosmos

Der „[Humboldt Kosmos](#)“ – das Alumni-Magazin der Alexander von Humboldt-Stiftung – erscheint zweimal jährlich zu jeweils einem interdisziplinären Themenschwerpunkt. Er enthält außerdem Portraits von Humboldtianern*Humboldtianerinnen und Berichte über ihre Forschung, Informationen zu Fördermöglichkeiten sowie aktuelle Nachrichten aus der Stiftung und dem Netzwerk.

4. Humboldt-Kolloquien und Humboldt-Kollegs

Die Alexander von Humboldt-Stiftung veranstaltet regelmäßig Kolloquien im Ausland, zu denen die Mitglieder des Humboldt-Netzwerks des betreffenden Landes oder einer Region eingeladen werden. Von der Stiftung eingeladene Forscherpersönlichkeiten aus Deutschland, oft Mitglieder der Auswahlausschüsse, geben dabei einen Überblick über die derzeitige Situation der Forschung in Deutschland und erkunden Möglichkeiten zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit ausländischen Forschungsinstituten. Darüber hinaus dienen diese Treffen der regionalen Kontaktpflege im Humboldt-Netzwerk. Außerdem bieten sie die Gelegenheit zu persönlichen Gesprächen mit Beschäftigten der Stiftung. Durch Besuche in den Instituten der Humboldtianer*innen erhalten die Mitglieder der Humboldt-Delegation einen Einblick in die Forschungssituation des jeweiligen Landes. In Informationsvorträgen werden (Nachwuchs-) Forschende auf die Fördermöglichkeiten der Stiftung aufmerksam gemacht.

Anregungen und Einladungen von Humboldtianer*innen zu solchen Kolloquien werden begrüßt. Bei der Organisation stützt sich die Stiftung ebenfalls gern auf die Erfahrung und Mithilfe von Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks, insbesondere auch von Humboldt-Alumni-Vereinigungen.

Zur Stärkung der regionalen und fachlichen Netzerkennung können Initiativen von Humboldt-Alumni-Vereinigungen und einzelnen Humboldtianer*innen zur Veranstaltung von Regional- und Fachtagungen finanziell unterstützt werden. Die inhaltliche Ausgestaltung der Humboldt-Kollegs liegt in der Verantwortung der Organisator*innen. Detaillierte [Informationen](#) sind im Internet abrufbar.

5. Humboldt-Alumni-Vereinigungen

In vielen Ländern haben sich die Humboldtianer*innen zu Alumni-Vereinigungen zusammengeschlossen, die den persönlichen und auch beruflichen Kontakt miteinander, zur Stiftung und zu Deutschland pflegen. Diesen Alumni-Vereinigungen bietet die Stiftung ihre volle ideelle und organisatorische Unterstützung an, wenn sie diese auch leider nur in sehr bescheidenem Umfang materiell fördern kann. Die Alumni-Vereinigungen helfen außerdem häufig bei der Betreuung deutscher Gäste aus der Wissenschaft. Sie sind im Allgemeinen gerne bereit, auch neu ausgewählte Humboldtianer*innen vor ihrer Abreise nach Deutschland zu beraten. Die Alexander von Humboldt-Stiftung begrüßt es, wenn sich auch die Preisträger*innen an den Aktivitäten der Alumni-Vereinigungen beteiligen. Auch in Deutschland gibt es eine Humboldt-Alumni-Vereinigung. [Anschriften](#) sind im Internet abrufbar.

6. Online-Angebote der Alexander von Humboldt-Stiftung

Unter <https://www.humboldt-foundation.de> bietet die Stiftung im Internet aktuelle Informationen über ihre Arbeit und Programme an.

Der Bereich [Vernetzen](#) auf der Website beinhaltet eine Reihe von Informationsangeboten, die zur länder- und fächerübergreifenden Vernetzung im Humboldt-Netzwerk genutzt werden können.

Das Serviceportal [Mein Humboldt](#) ist ein passwortgeschützter Bereich, der es allen Geförderten ermöglicht, durch direkten Zugriff auf die Datenbank der Alexander von Humboldt-Stiftung die

eigenen Daten kontinuierlich selbst zu pflegen (z. B. bei Adressänderungen), Förderanträge zu stellen sowie aktuelle Informationen über Fachgebiete und Forschungsschwerpunkte sowie Kontaktadressen aller Humboldtianer*innen weltweit abzufragen. Hier sind alle von der Alexander von Humboldt-Stiftung geförderten Wissenschaftler*innen erfasst und recherchierbar. Durch diese Zugriffsmöglichkeit auf die aktuellen Daten soll eine länder- und fächerübergreifende Kontaktaufnahme und Kooperation mit und in dem Humboldt-Netzwerk gefördert werden. Ein Teil dieser Daten ist im Bereich [Vernetzen](#) auf der Website auch öffentlich zugänglich.

Unter [Mein Humboldt](#) können auch Publikationslisten hochgeladen und regelmäßig aktualisiert werden. Sie sind Teil einer Datenbank (ab dem Jahr 2000), die bibliographische Daten zu Veröffentlichungen von Humboldtianer*innen enthält, die aus der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung hervorgegangen sind. Zudem werden Angaben zu Übersetzungen deutscher Publikationen erfasst. Die Alexander von Humboldt-Stiftung bittet alle Geförderten darum, ihre Publikationen dort einzupflegen. Die Anzeige der Daten ist öffentlich zugänglich.

Für Kontaktaufnahmen zu Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks in den USA steht auch das Büro der amerikanischen Partnerorganisation der Alexander von Humboldt-Stiftung in Washington, DC: [American Friends of the Alexander von Humboldt Foundation](#), zur Verfügung.

7. Humboldt Life in der DAAD & Humboldt Community: Soziales Netzwerk für Geförderte, Alumni und Partner

Die [DAAD & Humboldt Community](#) ist ein soziales Netzwerk für Geförderte, Alumni sowie Freundinnen und Freunde, Förderer und Partner des Deutschen Akademischen Austauschdienstes und der Alexander von Humboldt-Stiftung, die miteinander, mit Deutschland und mit der Welt verbunden bleiben wollen. Mitglieder erhalten über die Community Zugriff auf eine große Auswahl von Ausschreibungen, Stellenangeboten, (virtuellen) Veranstaltungen sowie Mentoring-Angeboten.

In „[Humboldt Life](#)“, der exklusiven Gruppe der Alexander von Humboldt-Stiftung, können sich Mitglieder des Humboldt-Netzwerks austauschen und erhalten aktuelle Informationen der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Humboldt Research Professorship
Internationaler Preis für Forschung in Deutschland
Verwendungsbestimmungen

(August 2026)

Inhalt

Verwendungsbestimmungen (Stand: August 2026)

- I. Programmgegenstand und -ziel**
 - II. Empfänger*in des Preisgeldes und der Verwaltungspauschale, Mittel verwaltende Stelle**
 - III. Zweckbestimmung, Verwendung und Bereitstellung des Preisgeldes und der Verwaltungspauschale**
 - IV. Personal, Sachmittel**
 - V. Wissenschaftliche Geräte**
 - VI. Steuern, Sozialabgaben und andere Abgaben**
 - VII. Verwertung der Forschungsergebnisse – Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung**
 - VIII. Verwendungsnachweise und Berichte sowie Prüfungen**
 - IX. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, gesetzliche Regelungen und allgemeine Verpflichtungen**
 - X. Allgemeine Bestimmungen**
-
- Anlage 1** Formular „Vereinbarungen zwischen Preisträger*in und aufnehmender Institution“
 - Anlage 2** Formular „Mittelabruf“
 - Anlage 3** Formular „Verwendungsnachweis“
 - Anlage 4** Merkblatt „Antrag auf Aufstockung des Preisgeldes und Verlängerung des Förderzeitraumes“
 - Anlage 5** Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten

I. Programmgegenstand und -ziel

Mit den vom Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt im Rahmen des „1.000-Köpfe-Plus“-Programms („Global Minds Initiative Germany“) finanzierten Humboldt Research Professorships ermöglicht die Alexander von Humboldt-Stiftung Spitzenforschern*Spitzenforscherinnen aller Fachgebiete aus dem Ausland, ihre innovativen und kreativen Forschungsprojekte in Deutschland durchzuführen und fest an deutschen Universitäten zu verankern. Mit der Förderung ist die Erwartung verbunden, dass die Preisträger*innen langfristige Kooperationen mit Fachkollegen*Fachkolleginnen in Deutschland initiieren, eine internationale Arbeitsgruppe in Deutschland aufbauen und leiten sowie weitere kreative und erfolgversprechende Forschungsformate entwickeln, die ihren Forschungsinteressen und Arbeitsweisen bestmöglich entsprechen.

Der Preis richtet sich an herausragende Wissenschaftler*innen aus dem Ausland, von denen aufgrund ihrer bisherigen außerordentlich erfolgreichen, unkonventionellen, innovativen und risikobereiten Forschungsarbeiten auch künftig wissenschaftliche Durchbrüche erwartet werden können.

Aufnehmende Institutionen erhalten flexible Gestaltungsmöglichkeiten für die Integration und institutionelle Verankerung, beispielsweise durch Modelle von Shared Professorships oder Lab-to-Lab-Professorships. So entstehen Spielräume, international heiß umkämpfte Forschungsthemen mit exzellenten Forscherpersönlichkeiten in Deutschland zu besetzen und Forschungsgebiete strukturell auszubauen.

Die Humboldt Research Professoren*Professorinnen können während der Förderung ihre eigene Professur bzw. Arbeitsgruppe im Herkunftsland parallel weiterführen. Die Förderregularien ermöglichen zugleich auch einen Wechsel nach Deutschland, langfristige Bleibeperspektiven können im jeweiligen Einzelfall vor Ort verhandelt werden.

Es wird ein Preisgeld von in der Regel 1,5 Millionen EUR für theoretisch arbeitende bzw. 3 Millionen EUR für experimentell arbeitende Forschende für einen Zeitraum von fünf Jahren gewährt. Die aufnehmende Institution in Deutschland erhält eine Verwaltungspauschale in Höhe eines Aufschlags von 20% auf das Preisgeld. Im Falle eines längerfristigen Verbleibs in Deutschland, etwa durch eine Berufung auf eine unbefristete Professur bzw. eine vergleichbare Lebenszeitposition, kann das Preisgeld unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag der aufnehmenden Institution um bis zu 500.000 EUR aufgestockt und der Förderzeitraum um ein Jahr verlängert werden.

II. Empfänger*in des Preisgeldes und der Verwaltungspauschale, Mittel verwaltende Stelle

Empfänger*in des Preisgeldes und der Verwaltungspauschale (im Folgenden: „Mittel“) ist der*die Preisträger*in. Die Alexander von Humboldt-Stiftung setzt voraus, dass die im Schreiben der Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verleihung des Preises (Verleihungsschreiben) angegebene aufnehmende Institution in Deutschland, an der der*die Preisträger*in seine*ihre Forschungsarbeiten durchführt, die Verwaltung der Mittel im Namen und für Rechnung des*der Preisträgers*Preisträgerin treuhänderisch übernimmt. Hierüber ist zwischen Preisträger*in und aufnehmender Institution eine Vereinbarung zu treffen und vor der Auszahlung des ersten

Teilbetrages der Alexander von Humboldt-Stiftung vorzulegen (siehe Vordruck in der Anlage 1). Die Mittel werden an die aufnehmende Institution auf Abruf (siehe Vordruck in der Anlage 2) durch den*die Preisträger*in überwiesen.

Ein Wechsel der aufnehmenden Institution mit Transfer der Mittel ist in Abstimmung mit der Alexander von Humboldt-Stiftung möglich, sofern der*die Preisträger*in einen Ruf auf eine unbefristete Professur bzw. eine vergleichbare Lebenszeitposition in Deutschland an eine andere als die aktuell aufnehmende Institution annimmt. Im Übrigen ist ein Wechsel nicht vorgesehen.

III. Zweckbestimmung, Verwendung und Bereitstellung des Preisgeldes und der Verwaltungspauschale

Dem*der Preisträger*in steht unmittelbar im Anschluss an die Preisverleihung das im Verleihungsschreiben genannte Preisgeld für den Aufbau und die Leitung einer internationalen Arbeitsgruppe in Deutschland sowie weitere für die Kooperation mit Forschungskolleg*innen in Deutschland geeignete kreative und erfolgversprechende Forschungsformate für einen Zeitraum von fünf Jahren zur Verfügung. Im Falle eines längerfristigen Verbleibs in Deutschland, etwa durch eine Berufung auf eine unbefristete Professur bzw. eine vergleichbare Lebenszeitposition, kann das Preisgeld auf Antrag der aufnehmenden Institution gemeinsam und in Abstimmung mit dem*der Preisträger*in um bis zu 500.000 EUR aufgestockt und der Förderzeitraum um ein Jahr verlängert werden. Voraussetzung für eine Bewilligung ist die Vorlage eines geeigneten Nachweises der Lebenszeitposition mit Wirkung spätestens unmittelbar nach dem Ende des Förderzeitraumes sowie eines aktualisierten Projekt- und Finanzierungsplans. Die Entscheidung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung erfolgt unter Berücksichtigung des dargelegten zusätzlichen Finanzierungsbedarfs im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (siehe [Merkblatt](#) in der Anlage 4).

Der*die Preisträger*in muss das Preisgeld zur Durchführung seiner*ihrer Forschungsarbeiten an der aufnehmenden Institution in Deutschland verwenden. Aus dem Preisgeld dürfen alle Ausgaben bestritten werden, die diesem Zweck dienen (inklusive der erforderlichen Geräte und Sachmittel, Personal-, Reisekosten etc.). Der*die Preisträger*in kann zur Deckung des Lebensunterhaltes während eines Forschungsaufenthaltes in Deutschland aus dem Preisgeld pro Monat einen Betrag in Höhe von bis zu 10.000 EUR (pro Tag 1/30 des monatlichen Betrages) für das persönliche Einkommen entnehmen. Im Falle eines Wechsels nach Deutschland können bis zu 120.000 EUR p. a. für persönliche Bezüge im Rahmen einer Anstellung, z. B. einer Professur, entnommen werden. Sonstige Einkünfte, einschließlich zusätzlicher Gehaltszahlungen der aufnehmenden Institution oder von dritter Seite, werden hierauf nicht angerechnet.

Der*die Preisträger*in ist im Übrigen frei bei der vertraglichen Gestaltung des persönlichen Einkommens aus dem Preisgeld im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen und (außer-) tariflichen bzw. besoldungsrechtlichen Regelungen in Abstimmung mit der aufnehmenden Institution. Dabei darf die Höhe der Bezüge aus dem Preisgeld (bis zu 10.000 EUR pro Monat bzw. bis zu 120.000 EUR p. a.) nicht überschritten werden.

Die aufnehmende Institution in Deutschland erhält eine Pauschale in Höhe eines Aufschlags von 20% auf das Preisgeld (Verwaltungspauschale). Diese kann als Ausgleich für alle Aufwände, die durch die Nutzung vorhandener und/oder eigens geschaffener sächlicher und personeller

Infrastruktur entstehen, eingesetzt werden (z. B. allgemeine Institutseinrichtungen, Laboratorien/Arbeitsräume, Betriebs- und Wartungskosten, Mittel- und Personalverwaltung, Prüfungstätigkeiten). Darüber hinaus können aus der Verwaltungspauschale im Falle eines Wechsels nach Deutschland z. B. „Welcome-Pakete“ mit Maßnahmen zur Integration des*der Preisträgers*Preisträgerin in das neue Lebensumfeld und die Forschungseinrichtung einschließlich der Unterstützung der beruflichen Integration der Partnerin*des Partners etc. finanziert werden. Der Abruf der Verwaltungspauschale erfolgt zusammen mit dem Preisgeld durch den*die Preisträger*in unter Mitwirkung der aufnehmenden Institution (siehe Vordruck in der Anlage 2).

Die aufnehmende Institution kann nicht verwendete Mittel der Verwaltungspauschale dem*der Preisträger*in zur Durchführung der Forschungsarbeiten zur Verfügung stellen.

Das Preisgeld und die Verwaltungspauschale sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Die Mittel werden von der Alexander von Humboldt-Stiftung in Teilbeträgen zur Verfügung gestellt. Der erste Teilbetrag wird auf Abruf (siehe Vordruck in der Anlage 2) alsbald angewiesen, nachdem der*die Preisträger*in:

- den Preis durch die Einsendung der schriftlichen Annahmeerklärung an die Alexander von Humboldt-Stiftung angenommen,
- die unterzeichneten „Vereinbarungen zwischen Preisträger*in und aufnehmender Institution“ (siehe Vordruck in der Anlage 1),
- einen Projekt- und Finanzierungsplan sowie
- den Mittelabruf (siehe Vordruck in der Anlage 2) bei der Alexander von Humboldt-Stiftung vorgelegt hat.

Folgende Fristen sind vorgesehen (als Referenzdatum gilt das Datum des Verleihungsschreibens der Alexander von Humboldt-Stiftung):

- spätestens nach 4 Wochen: Einsendung der schriftlichen Annahmeerklärung;
- der Beginn der geplanten Forschungen erfolgt baldmöglichst, in der Regel innerhalb von 6, spätestens 12 Monaten nach Verleihung des Preises.

Für den Fall, dass diese Fristen nicht eingehalten werden, behält sich die Alexander von Humboldt-Stiftung vor, die Verleihung zu widerrufen.

Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Im Verlaufe des Förderzeitraumes erwirtschaftete Zinserträge sind für das Forschungsvorhaben zu verwenden.

IV. Personal, Sachmittel

Preisträger*in und aufnehmende Institution treffen Vereinbarungen (siehe Vordruck in der Anlage 1), in denen in beiderseitigem Einvernehmen das Verfahren zur Beschäftigung von Personen für den Förderzeitraum bzw. die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von sonstigen Verträgen geregelt werden. Die aufnehmende Institution vertritt den*die Preisträger*in in der Funktion als

Arbeitgeberin. Dabei werden die für die aufnehmende Institution maßgebenden rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwendung öffentlicher Mittel zu Grunde gelegt (insbesondere in Bezug auf Arbeits-, Sozial- und Tarifrecht). Das gilt auch für den Einsatz von Sachmitteln, insbesondere Aufwendungen für Reisen, sowie für die Vergabe von Aufträgen an Dritte. Der*die Preisträger*in kann der aufnehmenden Institution aus dem Preisgeld Mittel zur Vergabe von Stipendien zur Verfügung stellen, insbesondere für Gastwissenschaftler*innen aus dem Ausland. Als Richtlinie für die Bemessung der Stipendienbeträge sollen in Deutschland die Stipendiensätze für nicht promovierte bzw. promovierte Stipendiaten*innen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes bzw. der Alexander von Humboldt-Stiftung herangezogen werden.

V. Wissenschaftliche Geräte

Aus dem Preisgeld finanzierte wissenschaftliche Geräte werden von der aufnehmenden Institution im Namen und für Rechnung des*der Preisträgers*Preisträgerin nach den Bedürfnissen des*der Preisträgers*Preisträgerin erworben, gehen unmittelbar nach Anschaffung in das Eigentum der aufnehmenden Institution über, sind – sofern der Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt – dort zu inventarisieren und nach Ablauf des Förderzeitraumes zu wissenschaftlichen Zwecken weiter zu verwenden.

Die aufnehmende Institution stellt sicher, dass die technischen und finanziellen Voraussetzungen für Installation und Betrieb dieser Geräte geschaffen werden und dass der*die Preisträger*in während des gesamten Förderzeitraumes das volle Verfügungsrecht über diese Geräte hat. Die Geräte bleiben auch im Falle eines Wechsels des*der Preisträgers*Preisträgerin an eine andere Institution Eigentum der aufnehmenden Institution. Eine Mitnahme der Geräte an eine andere Institution in Deutschland ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen aufnehmender Institution und Preisträger*in möglich und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Alexander von Humboldt-Stiftung.

VI. Steuern, Sozialabgaben und andere Abgaben

Der*die Preisträger*in hat die Verantwortung für sämtliche steuer-, zoll-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten und die Einhaltung sonstiger Gesetze und staatlicher Vorschriften; die verwaltungstechnische Abwicklung obliegt der aufnehmenden Institution. Der Alexander von Humboldt-Stiftung ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung vorzulegen (siehe Vordruck in der Anlage 1). Auf die besonderen steuerlichen Bestimmungen bei der Vergabe von Stipendien und Werkverträgen in Deutschland und ggf. im Ausland wird ausdrücklich hingewiesen.

VII. Verwertung der Forschungsergebnisse – Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse publiziert werden. In Publikationen und allen sonstigen, insbesondere allen öffentlichen Darstellungen ist an geeigneter Stelle auf die Förderung durch die Alexander von

Humboldt-Stiftung sowie auf den Stifter, das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt, hinzuweisen:

- In Veröffentlichungen ist die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung im Rahmen des vom Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt gestifteten Humboldt Research Professorships an geeigneter Stelle zu erwähnen.
- Veröffentlichungen sind mit Titel und Quellenangaben in die Publikationsliste aufzunehmen, die im Serviceportal [Mein Humboldt](#) zugänglich ist.
- Bei Interesse können Forschungsergebnisse auf den Gebieten Chemie, Physik, Mathematik oder Informatik durch die [Technische Informationsbibliothek \(TIB\)](#) – Leibniz-Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften und Universitätsbibliothek veröffentlicht werden ([Kontakte und Ansprechpersonen](#)).

Sofern eine Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung geplant ist, ist Folgendes zu beachten:

- Die Verwendung des Logos in Kommunikationsmitteln jeglicher Art unterliegt strengen Regeln. Das Logo und dessen Bestandteile sind markenrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne ausdrückliche und vorherige schriftliche Genehmigung der Stiftung verwendet werden. Das Logo besteht aus zwei Teilen: dem Kopf Alexander von Humboldts und dem Schriftzug. Diese Elemente zusammen bilden die **unzertrennliche** Wort-Bild-Marke. Das Logo und seine Bestandteile dürfen nicht kopiert, verändert oder trunkiert oder in andere Logos integriert werden.
- Die Genehmigung für die Verwendung des Logos mit dem Zusatz „Unterstützt von/Supported by“ gilt als erteilt, wenn in Publikationen und allen sonstigen öffentlichen Darstellungen (z. B. Konferenzvorträgen) über Forschungsergebnisse berichtet wird, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung entstanden sind. Für diesen Zweck kann das Logo in einer den spezifischen drucktechnischen Anforderungen entsprechenden elektronischen Datei im passwortgeschützten Bereich des Serviceportals „[Mein Humboldt](#)“ heruntergeladen werden, ergänzt um den Zusatz „Unterstützt von/Supported by“.
- Jede anderweitige Verwendung des Logos bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Alexander von Humboldt-Stiftung und ist unter Angabe des Verwendungszwecks schriftlich zu beantragen.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse genutzt werden. Wirtschaftlich verwendbare Ergebnisse sollen in geeigneter Weise (insbesondere durch Patente und Gebrauchsmuster) geschützt und verwertet werden:

- Forschungsergebnisse, die für eine wirtschaftliche Verwertung in Betracht kommen, sind an geeignete Stellen, u. a. der Wirtschaft, heranzutragen. Ist eine Patentanmeldung oder andere schutzrechtliche Sicherung der Forschungsergebnisse sinnvoll, müssen aus

rechtlichen Gründen die hierfür notwendigen Schritte immer **vor** Veröffentlichung der entsprechenden Ergebnisse vorgenommen werden. Ansprechpartner*innen, die auf die Themen Patentanmeldung oder andere schutzrechtliche Sicherung von Forschungsergebnissen spezialisiert sind, sind insbesondere Patentanwälte*Patentanwältinnen und Patentverwertungsstellen oder -agenturen. Alle hiermit zusammenhängenden Fragen (Rechtsfragen, Ansprechpartner*innen für Veröffentlichungen, Patentverfahren etc.) sind direkt mit der aufnehmenden Institution zu klären.

- Für das Rechtsverhältnis zwischen Preisträger*in und aufnehmender Institution gelten die Regelungen des „Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen“, wobei der Preisträger*die Preisträgerin einem Professor*einer Professorin im Sinne des Gesetzes gleichgestellt werden soll. Der Alexander von Humboldt-Stiftung ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen Preisträger*in und aufnehmender Institution vorzulegen (siehe Vordruck in der Anlage 1).

VIII. Verwendungsnachweise und Berichte sowie Prüfungen

Zum 30. April eines jeden Jahres sind von dem*der Preisträger*in für das abgelaufene Kalenderjahr ein kurzer Sachbericht über die durchgeführten Arbeiten und deren Ergebnisse sowie eine Digitalkopie des zahlenmäßigen (Zwischen-)Nachweises an die Alexander von Humboldt-Stiftung einzureichen (siehe Vordruck in der Anlage 3). Spätestens vier Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes sind ein ausführlicher und abschließender Sachbericht sowie eine Digitalkopie des zahlenmäßigen (Gesamt-)Nachweises einzureichen. Die Originale der Verwendungsnachweise sind ebenso wie die Ausgabenbelege bei der aufnehmenden Institution entsprechend den für sie geltenden Aufbewahrungsfristen aufzubewahren, mindestens sechs Jahre. In dem Sachbericht sind die erzielten Ergebnisse im Einzelnen darzustellen, dabei ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Die Sachberichte können Fachgutachtern*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung vorgelegt werden. Soweit die Sachberichte besonders schützenswerte Informationen, z. B. von patentrechtlicher Relevanz, enthalten, ist hierauf besonders hinzuweisen. Die Alexander von Humboldt-Stiftung wird insoweit eine eventuell geplante Veröffentlichung mit dem*der Preisträger*in abstimmen.

Die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel ist von dem*der Preisträger*in zu bescheinigen, die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises von der Stelle, die die aufnehmende Institution im Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung vertritt. Unterhält diese Institution eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist durch diese die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel zu prüfen und zu bestätigen. Ist eine solche Prüfung an dieser Institution nicht möglich, so ist ein*e externe*r Prüfer*in mit dieser Aufgabe zu betrauen. Die Kosten hierfür können aus der Verwaltungspauschale getragen werden.

Nach der Endabrechnung nicht verwendete Mittel müssen unverzüglich und unabhängig vom Vorlagetermin des Verwendungsnachweises an die Alexander von Humboldt-Stiftung zurückgezahlt werden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung, das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt sowie der Bundesrechnungshof oder von ihnen Beauftragte sind berechtigt, jederzeit Bücher, Ausgabenbelege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Mittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Zu diesem Verfahren erklären Preisträger*in und aufnehmende Institution schriftlich ihre Zustimmung und legen die Erklärung der Alexander von Humboldt-Stiftung vor (siehe Vordruck in der Anlage 1).

IX. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, gesetzliche Regelungen und allgemeine Verpflichtungen

Mit dem Preis werden die bisherigen wissenschaftlichen Spitzenleistungen und die Persönlichkeit herausragender Wissenschaftler*innen ausgezeichnet. Die Preisträger*innen sind verpflichtet, bei der Durchführung der geförderten Forschungsarbeiten die am jeweiligen Forschungsstandort und für die Alexander von Humboldt-Stiftung maßgeblichen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und einschlägigen Gesetze einzuhalten. Neben persönlicher Integrität wird weiterhin vorausgesetzt, dass die Preisträger*innen auch bei ihren bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten die geltenden Regeln und Gesetze eingehalten haben.

Mit der Annahme des Preises verpflichtet sich der*die Preisträger*in:

1. die Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich zu informieren, wenn sich der Verwendungszweck ändert oder wegfällt. Dies gilt auch im Fall mehr als nur unwesentlicher Änderungen des Forschungsvorhabens (siehe III. – Projektplan);
2. bei der Durchführung der geförderten Forschungsarbeiten in Deutschland *insbesondere* einzuhalten:
 - die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (siehe Anlage 5);
 - bei Planung und Durchführung von Versuchen am Menschen
 - a. die [Deklaration des Weltärztebundes von Helsinki zu den ethischen Grundsätzen für die medizinische Forschung am Menschen](#) in der revidierten Fassung vom Oktober 2013;
 - b. das [Gesetz zum Schutz von Embryonen](#) (ESchG) in seiner jeweils geltenden Fassung;
 - c. das [Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes](#) im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen (StZG) in seiner jeweils geltenden Fassung;
 - bei der Planung und Durchführung von Tierversuchen das [Tierschutzgesetz](#) (TierSchG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen;
 - bei der Planung und Durchführung von gentechnischen Versuchen das [Gesetz zur Regelung der Gentechnik](#) (GenTG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen;

- bei der Planung und Durchführung von Versuchen, die Belange der biologischen Vielfalt im Sinne des [Nagoya-Protokolls](#) betreffen:
 - a. die [Verordnung \(EU\) Nr. 511/2014](#) über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union;
 - b. die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/1866](#) mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 511/2014 in Bezug auf das Register von Sammlungen, die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Nutzer und bewährte Verfahren;
 - c. das [Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll, zur Durchführung der Verordnung \(EU\) Nr. 511/2014 und zur Änderung des Patentgesetzes sowie zur Änderung des Umweltauditgesetzes](#) in der jeweils geltenden Fassung;
 - beim Transfer von Kenntnissen in andere Staaten, die militärisch oder für die Rüstungsindustrie der Transferstaaten bedeutsam sein können, die einschlägigen Bestimmungen des [Außenwirtschaftsgesetzes](#) und der [Außenwirtschaftsverordnung](#) der Bundesrepublik Deutschland in ihren jeweilig geltenden Fassungen sowie jeweils weitere geltende Durchführungsbestimmungen;
 - beim Einsatz der erhaltenen Förderung die Bestimmungen des jeweils aktuellen Haushaltsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu beachten, wonach die Mittel nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden dürfen und nicht an Empfänger gegeben werden dürfen, die terroristische Vereinigungen sind oder terroristische Vereinigungen unterstützen;
3. in Absprache mit der aufnehmenden Institution entsprechend den Anforderungen an die Leitung einer internationalen Arbeitsgruppe und die Durchführung der vorgesehenen Forschungsarbeiten in Deutschland regelmäßig und längerfristig an der aufnehmenden Institution anwesend zu sein;
 4. die Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich über die Beantragung oder den Erhalt weiterer Fördergelder für denselben Zweck zu informieren;
 5. die Regeln zur Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung einzuhalten (siehe VII.).

X. Allgemeine Bestimmungen

Die Verwendungsbestimmungen sind Bestandteil der Preisverleihung.

Der deutschsprachige Text der Verwendungsbestimmungen ist verbindlich; der englischsprachige Text stellt lediglich eine Hilfsübersetzung dar.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, bei Verstößen gegen die Verwendungsbestimmungen die Entscheidung über die Preisverleihung ganz oder teilweise zu widerrufen, die Zahlung weiterer Mittel einzustellen oder die Rückzahlung der Mittel einschließlich Nebenleistungen zu fordern. Dies gilt auch, wenn

- im Rahmen des Nominierungsverfahrens oder im Verlauf der Förderung durch den*die Preisträger*in unrichtige Angaben gemacht werden oder gemacht wurden oder wenn andere schwerwiegende Tatsachen bekannt werden, die der Verleihung des Preises entgegengestanden hätten, wären sie dem Auswahlausschuss bekannt gewesen. Verfahren und Sanktionen bei Verstößen gegen die Verwendungsbestimmungen und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens werden im Einzelnen in dem Dokument "Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten" geregelt (siehe Anlage 5);
- Voraussetzungen für den Erhalt einer Förderung nachträglich entfallen sind;
- der*die Preisträger*in die Förderung in Deutschland abbricht;
- erkennbar wird, dass der*die Preisträger*in sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Erreichung des Förderzwecks bemüht;
- dem*der Preisträger*in eine Einreise in die oder ein Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland verweigert wird;
- der*die Preisträger*in an terroristischen Aktivitäten mitwirkt oder terroristische Aktivitäten unterstützt.

Bei Beendigung der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung werden die Zahlungen im Rahmen des Preises eingestellt und bei Vorausleistung für die Zeit nach der Beendigung zurückgefordert. Bei unrichtigen Angaben über erhebliche Tatsachen oder bei Verschweigen solcher Tatsachen sowie bei gravierenden Verstößen gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die von der Alexander von Humboldt-Stiftung in einem abgeschlossenen Verfahren festgestellt worden sind, sind die erhaltenen Beträge von Anfang an zurückzuzahlen und nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jährlich zu verzinsen.

In sonstigen Fällen der Beendigung der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung sind die erhaltenen Beträge vom Zeitpunkt des Eintritts des Grundes an zurückzuzahlen und entsprechend zu verzinsen. Eine Rückgewährungspflicht besteht auch nach dem Ende der Förderung. Hat der*die Preisträger*in den Grund nicht zu vertreten, so können ihm*ihr die bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung bereits gewährten Leistungen belassen werden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, die Verwendungsbestimmungen jederzeit zu ändern, soweit die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der Alexander von Humboldt-Stiftung für den*die Preisträger*in zumutbar sind. Änderungen werden rechtzeitig

schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der*die Preisträger*in nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch erhebt. Im Falle eines Widerspruchs behält sich die Alexander von Humboldt-Stiftung die Einstellung der Förderung binnen angemessener Frist vor.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn/Deutschland. Es gilt ausschließlich das deutsche Recht ohne Kollisionsnormen.

(Stand: August 2026)



Humboldt Research Professorship

Vereinbarungen zwischen Preisträger*in und aufnehmender Institution

Preisträger*in:

**Mit der Verwaltung der Mittel
(Preisgeld und Verwaltungspauschale)
betrachte aufnehmende Institution:**

Die oben genannte Institution und der*die Preisträger*in treffen folgende Vereinbarungen:

a) Zweckbestimmung und Verwaltung der Mittel:

Das Preisgeld ist zur Durchführung der Forschungsarbeiten des*der Preisträgers*Preisträgerin an der aufnehmenden Institution in Deutschland bestimmt. Die Verwaltungspauschale kann als Ausgleich für die der aufnehmenden Institution entstehenden sachlichen und personellen Aufwände eingesetzt werden. Die mit der Verwaltung der Mittel betraute aufnehmende Institution hat die den Verleihungsdokumenten beigefügten Verwendungsbestimmungen zur Kenntnis genommen und wird den*die Preisträger*in unter Beachtung dieser Bestimmungen nach besten Kräften unterstützen. Darüber hinaus wird insbesondere vereinbart:

b) Vereinbarung über die Verwaltung der Mittel sowie über steuer-, zoll-, arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Angelegenheiten und die Einhaltung sonstiger Gesetze und staatlicher Vorschriften (Verpflichtungserklärung; vgl. Verwendungsbestimmungen, II., IV., VI., VIII., IX.):

Der*die Preisträger*in hat die Verantwortung für sämtliche steuer-, zoll-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten und die Einhaltung sonstiger Gesetze und staatlicher Vorschriften; die verwaltungstechnische Abwicklung obliegt der aufnehmenden Institution. Sie vertritt den*die Preisträger*in in der Funktion als Arbeitgeberin, übernimmt die Verwaltung der Mittel und wird die Ausgabenbelege entsprechend den für sie geltenden Aufbewahrungsfristen aufbewahren, mindestens sechs Jahre.

c) Vereinbarung über Patente und Lizenzen (vgl. Verwendungsbestimmungen, VII.):

Für das Rechtsverhältnis zwischen Preisträger*in und aufnehmender Institution gelten die Regelungen des "Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen", wobei der*die Preisträger*in einem*einer Professor*in im Sinne des Gesetzes gleichgestellt werden soll.

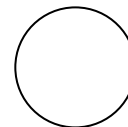
d) Vereinbarung über das Prüfungsrecht (vgl. Verwendungsbestimmungen, VIII.):

Die Alexander von Humboldt-Stiftung, das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt sowie der Bundesrechnungshof oder von ihnen Beauftragte sind berechtigt, jederzeit Bücher, Ausgabenbelege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Mittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

e) Änderungen und Zusätze zu diesen Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Ort und Datum

Eigenhändige Unterschrift der Preisträgerin * des
Preisträgers



Bezeichnung und Dienststempel der Stelle, die zuständig ist,
die aufnehmende Institution im Bereich
der Personal- und Wirtschaftsverwaltung zu vertreten

Ort und Datum

Name der*des Unterzeichnenden

Eigenhändige Unterschrift

**Humboldt Research Professorship
Mittelabruf / Fund Request**



Alexander von
HUMBOLDT
STIFTUNG

Preisträger*in:

**Mit der Verwaltung der Mittel (Preisgeld und Verwaltungspauschale) betraute aufnehmende Institution /
Receiving Institution entrusted with the administration of funds
(award funds and administrative flat-rate):**

Benötigte Mittel/ Funds required:

Jahr/Year	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Gesamt/ Total
1. Personalmittel (Hinweis: Mittel zur Deckung des Lebensunterhaltes der Preisträgerin*des Preisträgers in Deutschland – max. 10.000 EUR pro Monat oder 1/30 des Betrages pro Tag bzw. max. 120.000 EUR p. a.) / Human resources (Please note: funds to cover the award winner's living expenses in Germany – max. of 10,000 EUR per month or 1/30 of the amount per day, respectively max. of 120.000 EUR p. a.)	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2. Sachmittel / Material resources	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
3. Verwaltungspauschale (bis zu 20 % als Aufschlag auf das Preisgeld) / Administrative flat-rate (up to 20 % as markup to the award funds)	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Summe/Total	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

Die Auszahlung erfolgt in Teilbeträgen – je nach Bedarf und Verfügbarkeit der Haushaltsmittel – sobald wie möglich. Der Kassenbestand zum 31.12. eines jeden Jahres darf 20% des in dem betreffenden Jahr ausgezahlten Gesamtbetrages nicht überschreiten; in begründeten Ausnahmefällen ist eine Überschreitung möglich. /

Payments are made in instalments and are effected – depending on the demand and the availability of budgetary means – as soon as possible. The cash balance as per Dec. 31st of each year must not exceed 20% of the instalment paid that year; in exceptional cases this amount can be exceeded.

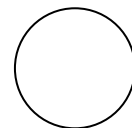
Kontoverbindung der aufnehmenden Institution: / Bank account of the receiving institution:

Kontoinhaber*in / Account holder	
Name der Bank / Name of the bank	
BIC / SWIFT Code / Bank code	
IBAN / Account number	
Evtl. Verwendungszweck / Intended use if applicable	

Ort und Datum / Place and date

Eigenhändige Unterschrift der Preisträgerin*des Preisträgers
Award winner's personal signature

Wir haben bei der Erstellung dieses Mittelabrufes mitgewirkt:/
We have assisted in the preparation of this Fund Request:



Bezeichnung und Dienststempel der Stelle, die zuständig ist, die aufnehmende Institution im Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung zu vertreten /
Designation and official stamp of the department authorised to represent the receiving institution in personnel and business matters.

Ort und Datum / Place and date

Name der*des Unterzeichnenden /
Name of signatory

Eigenhändige Unterschrift / Personal signature

Humboldt Research Professorship

Verwendungsnachweis

für den Zeitraum von bis

Zwischennachweis Gesamtnachweis – Bitte ankreuzen

Preisträger*in:

**Mit der Verwaltung der Mittel betraute
aufnehmende Institution:**

Preisgeld (gesamt):

Verwaltungspauschale (gesamt):

Förderzeitraum (gesamt): bis

A. Sachbericht (bitte als separate Anlage)

B. Zahlenmäßiger Nachweis für den Nachweiszeitraum von bis :

Kassenbestand zu Beginn des Nachweiszeitraumes:

davon Preisgeld:

davon Verwaltungspauschale:

Im Nachweiszeitraum zugeflossenes Preisgeld:

Im Nachweiszeitraum zugeflossene Verwaltungspauschale:

Im Nachweiszeitraum zugeflossene Zinsen:

Summe verfügbare Mittel im Nachweiszeitraum:

davon Preisgeld:

davon Verwaltungspauschale:

Daraus geleistete Ausgaben:

1. Personalmittel:

davon für das persönliche Einkommen
der Preisträgerin*des Preisträgers:

2. Sachmittel:

2.1. Wissenschaftliche Geräte:

Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800,- EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind an der aufnehmenden Institution inventarisiert. Sie stehen nach dem Ablauf des Förderzeitraumes weiterhin wissenschaftlichen Zwecken zur Verfügung.

2.2. Reisekosten:

2.3. Verbrauchsmaterial / Sonstiges:

3. Verwaltungspauschale

Summe Ausgaben im Nachweiszeitraum:

Kassenbestand zum Ende des Nachweiszeitraumes:

davon Preisgeld:

davon Verwaltungspauschale:

Nach Vorlage einer Digitalkopie des Verwendungsnachweises bei der Alexander von Humboldt-Stiftung werden die Ausgabenbelege und das Original des Verwendungsnachweises bei der aufnehmenden Institution entsprechend den für sie geltenden Aufbewahrungsfristen aufbewahrt, mindestens sechs Jahre.

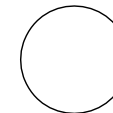
Der Sachbericht ist als Anlage beigefügt. Die Verwendungsbestimmungen sind beachtet worden. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam verwendet worden.

Ort/Datum

Eigenhändige Unterschrift
der Preisträgerin*des Preisträgers

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben wird hiermit bestätigt:

Bezeichnung und ggf. Dienststempel der Stelle,
die zuständig ist, die aufnehmende Institution im
Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung
zu vertreten



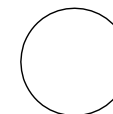
Ort/Datum

Name der*des
Unterzeichnenden

Eigenhändige Unterschrift

Die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel und Übereinstimmung mit Buchungen und Belegen werden hiermit bestätigt:

Bezeichnung und ggf. Stempel der Prüfungseinrichtung



Bitte ankreuzen:

Es handelt sich hierbei um eine zur internen Prüfung befugte Einrichtung der aufnehmenden Institution.

Es handelt sich hierbei um eine externe Prüfungseinrichtung.

Ort/Datum

Name der*des
Unterzeichnenden

Eigenhändige Unterschrift

Humboldt Research Professorship – Internationaler Preis für Forschung in Deutschland

Merkblatt:

Antrag auf Aufstockung des Preisgeldes und Verlängerung des Förderzeitraumes

Grundsatz:

Im Falle eines Verbleibs in Deutschland auf einer Lebenszeitposition kann das Preisgeld auf Antrag der aufnehmenden bzw. berufenden Institution und des*der Preisträgers*Preisträgerin um bis zu 500.000 EUR aufgestockt und der Förderzeitraum um ein Jahr verlängert werden. Mit dieser Zusatzförderung sollen insbesondere die erforderlichen höheren Personalausgaben gedeckt wie auch eine vorgezogene Berufung im Übergang in eine unbefristete Position in Deutschland unterstützt werden. Grundsätzlich handelt es sich um Verstärkungsmittel, die flexibel in Abhängigkeit von den jeweiligen konkreten Bedarfen im Zuge einer Berufung verwendet werden können.

Antragsvoraussetzungen:

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Formloser Antrag der aufnehmenden bzw. berufenden Institution und des*der Preisträgers*Preisträgerin mit eingehender Begründung des Bedarfs;
- Geeigneter Nachweis der Lebenszeitposition mit Wirkung spätestens unmittelbar nach dem Ende des Förderzeitraumes;
- aktualisierter Projekt- und Finanzierungsplan;
- aktualisierter Mittelabruf;
- Bestätigung der aufnehmenden bzw. berufenden Institution, die Verwaltung des Preisgeldes auch im Verlängerungszeitraum zu übernehmen

Verfahren:

Der Antrag wird federführend von der aufnehmenden bzw. berufenden Institution gemeinsam und in Abstimmung mit dem*der Preisträger*Preisträgerin gestellt, an der die Lebenszeitposition wahrgenommen wird. Er kann jederzeit innerhalb des Förderzeitraumes eingereicht werden, sobald eine rechtlich verbindliche Vereinbarung vorliegt. Der Antritt der Lebenszeitposition kann jederzeit während des Förderzeitraumes erfolgen, spätestens am Tag nach dem Ende des Förderzeitraumes von fünf Jahren. Die Beantragung einer Verlängerung des Förderzeitraumes um ein sechstes Jahr ist möglich, aber nicht zwingend.

Der Antrag wird von der Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung geprüft und bei Vorliegen der o. g. Voraussetzungen bewilligt. Bei Bedarf werden unabhängige fachgutachtliche Stellungnahmen eingeholt.

Die Auszahlung des Aufstockungsbetrages erfolgt nach Bewilligung entsprechend dem gemäß Finanzierungsplan und Mittelabruf dokumentierten Bedarf.

Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten

1. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

1.1. Die von der Alexander von Humboldt-Stiftung Geförderten sind verpflichtet, sich über die an der jeweiligen Gastinstitution geltenden Regeln für gute wissenschaftliche Praxis zu informieren und diese zu beachten.

1.2. Darüber hinaus verpflichten die Geförderten sich und ihre im Rahmen der Förderung der Alexander von Humboldt-Stiftung beschäftigten Personen zur Beachtung der folgenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Bei Verstößen gegen diese Regeln und im Falle eines wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens (siehe unten Ziff. 2 und 3) können die nachstehend näher bezeichneten Sanktionen (siehe unten Ziff. 4) verhängt werden.

1.3. Als Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten – allgemein und nach Bedarf spezifiziert für die einzelnen Disziplinen – folgende Grundsätze:

- **Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit:**

- *lege artis* zu arbeiten;
- Aspekte der sicherheitsrelevanten Forschung¹ (Dual Use, Ethik) zu berücksichtigen und diese unter Abschätzung von Chancen und Risiken zu dokumentieren;
- disziplinspezifische Regeln für die Gewinnung, Auswahl, Nutzung, Dokumentation und langfristige Sicherung von Daten und sonstigen Erkenntnissen zu beachten;
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln;
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partner*innen, Konkurrent*innen und Vorgänger*innen zu wahren.

- **Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen:**

- in Arbeitsgruppen kollegiale Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung zu gewährleisten; insbesondere durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden;
- die Forschungstätigkeit anderer nicht zu beeinträchtigen.

- **Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses:**

- eine angemessene Betreuung für Graduierte, Promovierende und Studierende zu sichern, insbesondere dadurch, dass für jeden von ihnen in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson vorgesehen ist. Die Verantwortung für Nachwuchsförderung ist Leitungssache.

¹ Vgl. [Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung](#) der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

- **Wissenschaftliche Veröffentlichungen:**

- wissenschaftliche Veröffentlichungen lege artis nach den jeweiligen disziplinspezifischen Regeln und Usancen zu erstellen und zu verbreiten; insbesondere müssen Veröffentlichungen, die über neue Ergebnisse berichten sollen, die Ergebnisse und die angewendeten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschreiben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen.
- Bei Beteiligung mehrerer Personen an einer wissenschaftlichen Arbeit und der resultierenden Veröffentlichung kann als Mitautor*in genannt werden, wer zur Konzeption der Arbeit, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten oder Ergebnisse und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen hat und der Veröffentlichung zugestimmt hat; eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist nicht zulässig; Unterstützung durch Dritte soll in einer Danksagung anerkannt werden.

2. Wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten

2.1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

2.1.1. Falschangaben wie

- 2.1.1.1. das Erfinden von Daten oder das Verfälschen von Daten, z. B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offenzulegen, durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung, oder durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage;
- 2.1.1.2. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag, einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen.

2.1.2. Unberechtigtes Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistung in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze wie

- 2.1.2.1. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat), die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter*in (Ideendiebstahl);
- 2.1.2.2. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft;
- 2.1.2.3. die Verfälschung des Inhalts;
- 2.1.2.4. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
- 2.1.2.5. die Inanspruchnahme der Autor- oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

2.1.3. die Sabotage von Forschungstätigkeit, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung

einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt (einschließlich des arglistigen Verstellens oder Entwendens von Büchern und anderen Unterlagen).

2.1.4. die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

2.2. Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer ergibt, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen um Fälschungen, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

2.3. Sonstiges Fehlverhalten im Sinne der hier getroffenen Regelungen liegt vor, wenn schwerwiegende Umstände festgestellt werden, die die persönliche Eignung der bzw. des Geförderten als Mitglied (Multiplikator*in) des weltweiten Netzwerks der Alexander von Humboldt-Stiftung in Frage stellen. Zu den unverzichtbaren Erwartungen an Geförderte gehört auch, dass sie andere Menschen nicht aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe, etwa bezogen auf Nationalität, Religion, Geschlecht, Ethnie oder sexuelle Orientierung, herabsetzen, aus solchen Gründen zur Gewalt aufrufen oder Gewalt verherrlichen.

3. Sanktionen

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die oben stehenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens kann die Alexander von Humboldt-Stiftung je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Sanktionen ergreifen:

3.1. schriftliche Rüge der betroffenen Person;

3.2. Aufforderung an die betroffene Person, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die Alexander von Humboldt-Stiftung an geeigneter Stelle (z. B. in der Veröffentlichung des Erratums) aufzunehmen;

3.3. Vorläufige Aussetzung von Förderentscheidungen bis zur Klärung des Sachverhalts;

3.4. Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der Alexander von Humboldt-Stiftung, und zwar auf Dauer oder auf begrenzte Zeit je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;

3.5. Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf einer Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel) einschließlich Aberkennung des Status als „Humboldtianer*in“;

3.6. Ausschluss von einer Tätigkeit als Gutachter*in und in Gremien der Alexander von Humboldt-Stiftung.

4. Verfahren

Das Verfahren bei Verdacht auf einen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Ziff. 1) oder auf wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten (Ziff. 2) richtet sich grundsätzlich nach folgenden Bestimmungen:

- 4.1. Werden der Alexander von Humboldt-Stiftung konkrete und hinlänglich belegte Verdachtsmomente bekannt, so ist der vom Verdacht betroffenen Person unter Nennung der belastenden Tatsachen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen 4 Wochen zu geben. Gleichzeitig kann der Vollzug einer bereits getroffenen Förderentscheidung bis zur Klärung des Sachverhalts vorläufig ausgesetzt werden (Ziff. 3.3.). Die Namen der informierenden Person und der angeblich geschädigten Person werden ohne deren Einverständnis in dieser Phase der betroffenen Person nicht offenbart (Whistleblower-Schutz).
- 4.2. Zur Aufklärung des Sachverhalts ist die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung berechtigt, jederzeit mündliche und schriftliche Stellungnahmen von Beteiligten und Dritten anzufordern.
- 4.3. Bei Nichteingang einer Stellungnahme oder nach Prüfung der Stellungnahme und dennoch fortbestehendem Verdacht teilt die Alexander von Humboldt-Stiftung dies der betroffenen Person mit und weist ausdrücklich auf die Sanktionsmöglichkeiten der Alexander von Humboldt-Stiftung sowie auf ein Remonstrationsrecht der betroffenen Person binnen 4 Wochen hin.
- 4.4. Unterbleibt die Remonstration, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben unter Ziff. 3 genannten Maßnahmen.
- 4.5. Ist die Remonstration der betroffenen Person nach Beurteilung durch die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht überzeugend und sind insbesondere die Verdachtsmomente nicht plausibel widerlegt, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben genannten Sanktionen. Vor der Entscheidung kann die Alexander von Humboldt-Stiftung bei dem von der DFG institutionell geförderten Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland oder bei der an der Gastinstitution eingerichteten vergleichbaren Stelle eine gutachtliche Stellungnahme zum Vorliegen eines Fehlverhaltens einholen.

5. Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die obenstehenden Regelungen gelten für Wissenschaftler*innen, die von der Alexander von Humboldt-Stiftung gefördert werden, und in sinngemäßer Anwendung auch für Antragstellende für Fördermaßnahmen, Gastgebende von Geförderten, Alumni, Mitglieder der Auswahlausschüsse und Fachgutachter*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Die Regelungen treten am 01.08.2007 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossene einzelne Fördermaßnahmen bleiben von dieser Regelung unberührt, werden jedoch von der allgemeinen Regelung erfasst, dass die Alexander von Humboldt-Stiftung ihre Förderentscheidungen abändern oder widerrufen kann, falls der Alexander von Humboldt-Stiftung nach der Bewilligung oder einer anderen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis eine Bewilligung oder andere Entscheidung nicht erfolgt wäre.